



AVE-Rundschreiben 6/2015

Berlin, 04. März 2015

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. FTA nimmt Stellung zum Verordnungsentwurf über Konfliktmineralien

1.2. FTA trifft Vorsitzenden der Monitoring-Gruppe des Europaparlaments für die Türkei

2. HANDELSCHUTZMASSNAHMEN

2.1. Regenbogenforellen aus der Türkei: Ausgleichszölle, aber keine Antidumpingzölle

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

3.1. APS-Ursprungsregeln gegenüber Vietnam unverändert

4. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

4.1. Nicht-kindergesicherte Feuerzeuge und Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekten: Verlängerung des Verbots

4.2. Mangos aus Indien - Importverbot aufgehoben

AVE-Rundschreiben 6/2015

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. FTA nimmt Stellung zum Verordnungsentwurf über Konfliktmineralien

Der Handelssektor ist zwangsläufig an der Förderung nachhaltiger Lieferketten interessiert. Der derzeit diskutierte Verordnungsentwurf für Konfliktmineralien ist eine Schlüsselinitiative für eine bessere Einhaltung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien und Metallen. Die FTA begrüßt das Gesamtziel und die allgemeine Richtung des Verordnungsentwurfs, hat jedoch Bedenken hinsichtlich gewisser Doppeldeutigkeiten in dem Vorschlag.

Mit Blick auf die Mängel des aktuellen Texts, sollte der Vorschlag in folgenden Punkten geändert werden:

- Bestehen auf geteilte Verantwortung
- Expliziter Ausschluss verarbeiteter Erzeugnisse
- Trennung von Konfliktmineralien und öffentlichem Beschaffungswesen.

Die FTA-Stellungnahme finden Sie unter folgendem Link:

<http://fta.newsweaver.com/FTA-newsletter/lc8b5fdyqns18p3xep6fmo?a=6&p=477002&t=186374>

Dr. Pierre Gröning

1.2. FTA trifft Vorsitzenden der Monitoring-Gruppe des Europaparlaments für die Türkei ↑ TOP

Am 25. Februar fand ein Treffen der FTA mit dem Büro von David Borrelli statt, dem Vorsitzenden der Monitoring-Gruppe des Europäischen Parlaments für die Türkei. Während des Treffens hoben Stuart Newman, Referent für Rechtsfragen der FTA und Pierre Gröning, Referent für Handelsfragen der FTA, die Probleme des europäischen Einzelhandels und europäischer Markenunternehmen auf dem türkischen Markt hervor. Hauptsächlich ging es bei dem Treffen um die Zölle in Höhe von 30 % und 50 % und die überflüssigen TAREKS Tests beim Import von Schuhen. Es wurden Schätzungen für die Kosten der Zölle und genauere Kostenberechnungen für die Tests vorgelegt und rechtliche Argumente vorgetragen, warum diese Kosten im Widerspruch zur Zollunion stehen.

Weiterhin wurde die Frage von Schutzmaßnahmen auf Verdacht angesprochen und die kürzlich verhängten Importzölle auf Handwerkzeuge (einschließlich Besteck) und Teppiche. Am Ende

AVE-Rundschreiben 6/2015

des Treffens herrschte Einigkeit darüber, dass die Zollunion reformiert werden muss, insbesondere im Hinblick auf einen geeigneten Streitbeilegungsmechanismus. In den kommenden Wochen wird es weitere Gespräche geben.

Stuart Newman

2. HANDELSCHUTZMASSNAHMEN

[↑ TOP](#)

2.1. Regenbogenforellen aus der Türkei: Ausgleichszölle, aber keine Antidumpingzölle

Wie wir im Rundschreiben 21/2014 berichteten, hat die Kommission Ausgleichszölle (Antisubventionsmaßnahmen) auf Importe von Regenbogenforellen aus der Türkei verhängt. Einzelne Firmen hatten Zölle zwischen 7 % und 9,7 % zu entrichten, alle anderen mussten 9,7 % zahlen. Die FTA berichtete, dass die Kommission nicht in der Lage war, die Vorprüfungsphase der parallel stattfindenden Antidumping-Untersuchung abzuschließen.

Nun hat die Kommission sowohl die Antisubventions- als auch die Antidumpinguntersuchung beendet. Aufgrund der Antidumpinguntersuchung wurde beschlossen, dass endgültige Ausgleichszölle für einen Zeitraum von fünf Jahren verhängt werden sollten. Bei der Antidumping-Untersuchung zogen die Antragsteller (d.h. die Danish Aquaculture Association, die beide Untersuchungen beantragt hatte) ihren Antrag zurück. Die Kommission stellte fest, dass dies nicht gegen die Interessen der EU verstößt, und stellte daraufhin die Untersuchung ein. Es werden also keine Antidumpingzölle festgesetzt.

Einzelheiten sind dem Amtsblatt der EU L 56 vom 27.2.2015 zu entnehmen.

Stuart Newman

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

[↑ TOP](#)

3.1. APS-Ursprungsregeln gegenüber Vietnam unverändert

In jüngerer Zeit erhielten wir vermehrt Anfragen, warum die Ursprungsregeln im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems gegenüber Vietnam geändert wurden. Zur Klarstellung:

An den Ursprungsregeln hat sich nichts geändert. Grund für die Anfragen ist vermutlich die

AVE-Rundschreiben 6/2015

Tatsache, dass Thailand als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie ab 1. Januar 2015 keine Zollpräferenzen mehr erhält. Hierüber hatten wir im fünften Beitrag unseres Rundschreibens 23/2014 berichtet.

Dies hat zur Folge, dass Bekleidung, die in Vietnam aus thailändischem Stoff konfektioniert wird, nicht mehr präferenzbegünstigt in die EU eingeführt werden kann. Seit längerem gilt dies schon für Vorerzeugnisse aus Brunei und Malaysia.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn thailändisches Vormaterial in den am wenigsten entwickelten Ländern der ASEAN - dies sind Kambodscha, Laos, Myanmar und Timor-Leste - zur Herstellung von Bekleidung verwendet wird. Da die zollfreie Einfuhr aus diesen Ländern in die EU möglich ist, wenn dort nur ein Verarbeitungsprozess stattgefunden hat, spielt es überhaupt keine Rolle, aus welchem Land das verwendete Gewebe stammt.

Stefan Wengler

4. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

[↑ TOP](#)

4.1. Nicht-kindergesicherte Feuerzeuge und Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekten: Verlängerung des Verbots

Die Richtlinie 2006/502/EC verlangt von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass nur kindergesicherte Feuerzeuge auf den Markt kommen, und für ein Verbot des Inverkehrbringens von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten zu sorgen. Die Richtlinie trat am 21. Juli 2006 für ein Jahr in Kraft, wurde aber anschließend achtmal für einen Zeitraum von maximal einem Jahr verlängert. Die letzte Verlängerung wird am 11. Mai 2015 auslaufen.

Die Kommission hat festgestellt, dass nicht-kindergesicherte Feuerzeuge immer noch in Verkehr gebracht werden und beschlossen, die Richtlinie um weitere 12 Monate zu verlängern. Die Mitgliedstaaten wurden informiert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit der Beschluss noch vor dem 11. Mai in Kraft tritt und das Verbot bis zum 11. Mai 2016 verlängert wird.

Stuart Newman

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 6/2015

4.2. Mangos aus Indien - Importverbot aufgehoben

Am 27. April 2014 wurde mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/237/EU der Import von Auberginen, Bitter-Melonen, Zehrwurz sowie bestimmten Gurken und Mangos aus Indien verboten. Dies war die Folge von im Jahre 2010 und 2013 durchgeführten Prüfungen, bei denen eine hohe Anzahl von Schadorganismen gefunden wurde.

Infolge einer weiteren Überprüfung im September 2014 und Indiens Zusicherungen, dass technische Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass in den Exporten keine Schadorganismen enthalten sind, wurde das Verbot von Mangoimporten (insbes. *Mangifera L.*) mit Wirkung vom 15. Februar aufgehoben.

Bei allen Importen aus Indien muss ein entsprechendes Phytosanitärzeugnis vorgelegt werden.

Stuart Newman